



IKT – Institut für
Unterirdische Infrastruktur

**Erarbeitung von allgemein anerkannten Regeln
der Technik (a.a.R.d.T.) zur
„Inspektion und Sanierung von
Grundstücksentwässerungsanlagen“
in Nordrhein-Westfalen**

Kurzbericht

Bearbeitung:



IKT - Institut für Unterirdische Infrastruktur
Exterbruch 1
45886 Gelsenkirchen

Auftraggeber



Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gelsenkirchen, April 2008

Die Kommunen, Industriebetriebe und privaten Grundstückseigentümer betreiben Kanalisationsanlagen zum "Sammeln und Transport des Abwassers", Hierzu gehören auch die privaten Abwasseranlagen mit ihren Grund-, Haus- und Grundstücksanschlussleitungen, die das Abwasser den öffentlichen Kanalisationen zuleiten. Als Abwasseranlagen sind sie nach § 18 b Wasserhaushaltsgesetz nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik (Allgemein anerkannten Regeln der Technik, a.a.R.d.T) zu betreiben [1]. Es sind insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die privaten Abwasseranlagen, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen (vgl. [1], Anhang 2), gegen Abwasseraustritt und Grundwassereintritt dicht sind. Schmutzwasser soll vollständig und unverdünnt einer Behandlungsanlage zugeleitet werden.

Niederschlagswasser kann und soll ortsnah versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dies technisch möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Diese gegenüber Schmutzwasser abgemilderten Anforderungen sind auch bei den a.a.R.d.T. für die Niederschlagsableitungen zu beachten.

„Als anerkannte Regeln der Technik lassen sich diejenigen Prinzipien und Lösungen bezeichnen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben“ [2].

Grundwasser, das aufgrund von Undichtigkeiten in die Kanalisation gelangt, kann auf Kläranlagen zu einer verringerten Reinigungsleistung führen. Darüber hinaus kann sich aufgrund von Fremdwasserzutritten die Anzahl der Abschlagsereignisse sowie die in Fließgewässer abgeschlagene Abwassermenge aus Regenbecken aus Mischwassernetzen erhöhen.

Auch vor diesem wasserwirtschaftlichen Hintergrund wurden die gesetzlichen Regelungen für den Bau und den Betrieb privater Abwasseranlagen aus der Landesbauordnung in das Landeswassergesetz (LWG) übertragen, so dass jetzt vor Ort nicht mehr die Bauordnungsämter sondern die jeweiligen Gemeinden und die unteren Wasserbehörden für den Vollzug des § 61a LWG zuständig sind.

Hier setzt das bearbeitete Projekt an. Im Rahmen einer **Literaturrecherche** wurden aktuelle technische Regelwerke und Normen sowie Fachveröffentlichungen zur Thematik zusammengestellt, ausgewertet und die Inhalte entsprechend verdichtet und strukturiert. Die Ergebnisse der Literaturrecherche sowie weitere Zwischenergebnisse der Projektbearbeitung wurden dokumentiert und den Mitgliedern der Fördervereine des IKT vorgestellt. Darüber hinaus wurden in Workshop-Veranstaltungen im IKT sowie in persönlichen Gesprächen ein Merkblatt zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemeinsam mit Netzbetreibern unterschiedlicher Netzgröße, Vertretern der Wirtschaft und Interessensverbänden abgestimmt.

Die gemeinsam erarbeiteten anerkannten Regeln der Technik dienen als Basis zur Beschreibung von Anforderung, die für eine praxisorientierte **Qualifikation des Prüfpersonals und deren Nachweis** relevant sind. Diese sollen sowohl theoretische als auch praktische Anteile

enthalten. Vor diesem Hintergrund wurden die Lerninhalte von Studiengängen und Ausbildungsberufen zusammengestellt und in einem ersten Entwurf ein Anforderungskatalog an eine strukturierte Ausbildung und Prüfung des eingesetzten Personals formuliert.

Weiterhin wurde die Grundlage für den **Entwurf eines Merkblattes bzw. eines Erlasses nach § 57 Abs.1 LWG** erarbeitet. Dabei wurden bei den a.a.R.d.T. das Ziel der Regelungen zum „Schutz der Gewässer vor unzulässigen Belastungen“ als Schwerpunkt berücksichtigt und Vorschläge für die der wasserwirtschaftlichen Bedeutung entsprechenden Anforderungen gemacht. So erfolgt beispielsweise die Auswahl der Verfahren für die Dichtheitsprüfung bestehender Anschlussleitungen (Definition siehe [3]) entsprechend der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Einleitung und der wasserwirtschaftlichen Gefährdung, die sich aus der Lage und dem Untergrund ergibt. Beispielhaft sind die einzusetzenden Prüfmethode für bestehende Abwasserleitungen in Tabelle 1 bis Tabelle 3 dargestellt. Können diese Prüfmethode aus technischen Gründen nicht angewandt werden, sind die Methoden mit den in den folgenden Tabellen jeweils aufgeführten höheren Anforderungen anzuwenden.

Tabelle 1: Entwässerungsgebiet außerhalb eines Wasserschutzgebietes

Einleitung	Optische Inspektion	Einfacher Betriebsdruck	Druckprüfung
Abwasser mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen			X
Sonstiges gewerbliches Abwasser		X	
Abwasser häuslich aus mit mehr als 12 angeschlossenen Wohnungen		X	
Abwasser häuslich mit bis zu 12 angeschlossenen Wohnungen	X		

Tabelle 2: Entwässerungsgebiet innerhalb eines Wasserschutzgebietes

Einleitung	Optische Inspektion	Einfacher Betriebsdruck	Druckprüfung
Abwasser mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen			X
Sonstiges gewerbliches Abwasser		X	
Abwasser häuslich aus mit mehr als 12 angeschlossenen Wohnungen		X	
Abwasser häuslich mit bis zu 12 angeschlossenen Wohnungen		X	

Tabelle 3: Entwässerungsgebiet innerhalb eines von der Gemeinde ausgewiesenen Fremdwassersanierungsgebietes

Einleitung	Optische Inspektion	Einfacher Betriebsdruck	Druckprüfung
Abwasser mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen			X
Sonstiges gewerbliches Abwasser		X	
Abwasser häuslich aus mit mehr als 12 angeschlossenen Wohnungen		X	
Abwasser häuslich mit bis zu 12 angeschlossenen Wohnungen		X	

Insbesondere durch die **Einbindung von Netzbetreibern, Vertretern der Wirtschaft und Interessenverbänden** wurde sichergestellt, dass die praktische Anwendbarkeit des Merkblattes im Rahmen der Umsetzung ausreichend berücksichtigt wird.

- [1] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG); 27.07.1957; Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002, BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)
- [2] BVerfGE 49, 89 (135) = NJW 1979, 359; BVerwG, Buchholz 401.64 § 7 AbwAG Nr. 2 = NVwZ 1993, 998; Buchholz 406.25 § 3 BImSchG Nr. 9; vgl. auch § 2 X UGBI; 215 E.
- [3] Städte- und Gemeindebund NRW: Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung, Stand März 2008. download: http://www.kua-nrw.de/download/Muster_Abwasserbeseitigungssatzung.pdf